

## Beratungsangebote im Gesundheitsamt

### Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes versucht, mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen und Beratung und Unterstützung anzubieten.

Dieses Angebot ist freiwillig und kann angenommen oder abgelehnt werden. Betroffene können sich auch selbst an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden, wenn sie Beratung oder Hilfe möchten.

Kontakt:  
Sozialpsychiatrischer Dienst  
Merlostraße 1-3  
63741 Aschaffenburg  
Tel.: 0 60 21 / 39 45318  
Sozialpsychiatrischer-Dienst@Lra-ab.bayern.de

### Infektionsschutz

Der Infektionsschutz kann zur Einschätzung einer Infektions- und befürchteten Gesundheitsgefahr beraten.

Kontakt:  
Infektionsschutz, Hygiene  
Auhofstraße 21  
63741 Aschaffenburg  
Tel.: 0 60 21 / 39 4 5315  
Infektionsschutz@Lra-ab.bayern.de

## Kontakt

### Landratsamt Aschaffenburg

Gesundheitsamt  
Merlostraße 1-3  
63741 Aschaffenburg  
Tel.: 0 60 21 / 394-100  
www.gesundheitsamt-aschaffenburg.de



## Dienstleistungen

Bei Fragen zur Entrümpelung oder Reinigung einer Wohnung finden Sie im Branchenbuch oder im Internet unter den Stichworten: „Entrümpelung | Schädlingsbekämpfung | Reinigungsbetriebe“ die entsprechenden Dienstleistungsanbieter.

Gesundheitsamt  
Stadt und Landkreis Aschaffenburg



Landkreis  
Aschaffenburg

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

# Vermüllung in Privat- wohnungen

## Information und Beratung



## Interventionsmöglichkeiten

Sie sind Angehöriger, Nachbar oder Vermieter einer Person, deren Wohnung vermüllt ist und Sie fragen sich, was Sie tun können?

Dieses Faltblatt informiert Sie über die Möglichkeiten und Grenzen des Eingreifens.

### Generell gilt ...

- Nachbarn, die sich durch eine vermüllte Wohnung gestört fühlen, sollten sich an ihre Vermieter wenden
- Der Vermieter / Eigentümer / die Hausverwaltung sollte zunächst selbst das Gespräch mit der betroffenen Person suchen
- Sollte keine Besserung der Situation eintreten, steht es dem Vermieter frei, den Zivilrechtsweg wegen Eigentums- oder Besitzbeeinträchtigung einzuschlagen, notfalls bis hin zur Zwangsräumung.

## Rechtliche Betreuung

Bestehen Hinweise auf eine hilflose Lage, eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung und kann eine Person die Problematik deshalb nicht realistisch einschätzen, hat jeder die Möglichkeit, anonym und formlos eine rechtliche Betreuung anzuregen.

Zuständige Gerichte sind das Amtsgericht – Betreuungsgericht Aschaffenburg sowie das Amtsgericht – Betreuungsgericht Alzenau.

## Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Zwangsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Unterbringung in eine Klinik gegen den Willen einer Person, sind enge gesetzliche Grenzen gesetzt. Dies ist nur bei Vorliegen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung möglich.

Allein durch die Vermüllung in einer Privatwohnung liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

## Infektionsschutz

Die Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind nur möglich, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten annehmen lassen. Allein eine Vermüllung, Geruchsbelästigung, Ungeziefer oder Schimmelbildung rechtfertigen kein Einschreiten von behördlicher Seite.

Bei einem Schädlingsbefall steht in erster Linie der Mieter, ggf. auch der Vermieter in der Verantwortung, einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

## Brandschutz

Die vage Vermutung einer Brandgefahr reicht nicht aus, Zwangsmaßnahmen zu veranlassen. Von einer verwahrlosten oder vermüllten Wohnung geht meist keine erheblich höhere Brandgefahr aus, als von einer normal möblierten Wohnung. Eine Gefährdung ist eher im Verhalten der bewohnenden Person als im Zustand der Wohnung zu suchen.

